

## Entwurf

### **Wahlordnung der Maćica Serbska e.V. zur Wahl der Einzelwahlvorschläge nach § 21 WO-SWG zur Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024**

#### **§ 1 Zweck der Wahlversammlung, Beschlussfähigkeit und Verabschiedung der Wahlordnung**

- (1) Die Wahlversammlung dient der Wahl von bis zu zehn Einzelwahlvorschlägen für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden 2024 gemäß § 21 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG).
- (2) Der Vorstand der Maćica Serbska e.V. lädt öffentlich mindestens drei Tage vor der Wahlversammlung zu dieser ein. Sie soll an einem gut erreichbaren Ort im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden stattfinden und öffentlich sein.
- (3) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Maćica Serbska e.V. anwesend sind, die am Tag der Wahlversammlung zum Landtag Brandenburg wahlberechtigt sind. Es wird eine entsprechende Anwesenheitsliste geführt.
- (4) Diese Wahlordnung wird von den anwesenden Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

#### **§ 2 Wahlkommission**

- (1) Die anwesenden Wahlberechtigten wählen mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission, bestehend aus einer Leiterin oder einem Leiter sowie bis zu drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern.
- (2) Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst Bewerberinnen und Bewerber für die Einzelwahlvorschläge sein.
- (3) In die Wahlkommission können auch anwesende Mitglieder des Maćica Serbska e.V. gewählt werden, die nicht zum Landtag Brandenburg wahlberechtigt sind.
- (4) Die Mitglieder der Wahlkommission legen fest, wer von ihnen die Niederschrift führt.

#### **§ 3 Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Maćica Serbska e.V., die am Tag der Wahlversammlung zum Landtag Brandenburg wahlberechtigt sind, d.h. das 16. Lebensjahr vollendet haben, den ständigen Wohnsitz in Brandenburg haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### **§ 4 Passives Wahlrecht**

- (1) Als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber können alle Personen kandidieren, die folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie haben am 15. Dezember 2024 das 18. Lebensjahr vollendet und sind im Land Brandenburg wohnhaft.
- (b) Sie haben sich als Wählerin bzw. Wähler in das Wählerverzeichnis für die Wahlen 2024 zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg eintragen lassen.
- (c) Sie bekennen sich zu den Zielen der Satzung der Maćica Serbska e.V.
- (d) Sie bekennen sich zu den demokratischen Grundlagen unserer Gesellschaft und sind nicht in extremistischen Organisationen, Initiativen oder Parteien aktiv.
- (e) Sie erklären ihren Willen zu kandidieren.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Wahlversammlung ist berechtigt, Wahlvorschläge, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, zu unterbreiten.

## **§ 5 Wahlverfahren**

- (1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern ist die Möglichkeit zu geben, sich und ihr Programm vor der Wahl kurz den Anwesenden vorzustellen.
- (2) Von der Wahlkommission wird eine Liste der Wahlvorschläge erstellt.
- (3) Die Einzelwahlvorschläge werden in geheimer Wahl bestimmt.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Wahlversammlung hat so viele Stimmen, wie es Kandidaturen gibt.
- (5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Wahlversammlung darf pro Wahlvorschlag höchstens eine Stimme vergeben.
- (6) Gewählt sind alle Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten.
- (7) Erhalten mehr als zehn Wahlvorschläge die notwendige Stimmenzahl nach Absatz 6, sind in absteigender Reihenfolge die zehn Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über den zehnten Wahlvorschlag das Los.

## **§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach dem Abschluss der Wahl.
- (2) Ungültig sind jene Stimmzettel,
  - auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als zu wählen sind,
  - auf denen Namen hinzugefügt wurden,
  - die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
  - einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

## **§ 7 Niederschrift**

(1) Die Wahlkommission fertigt eine Wahlniederschrift gemäß § 21 Absatz 4 WO-SWG an. Dieses ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(2) Diese enthält Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Wahlversammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie die Ergebnisse der Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Die Wahlniederschrift wird gemeinsam mit den Einzelwahlvorschlägen bis spätestens zum 28. Oktober 2024, 16 Uhr beim Wahlausschuss für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden eingereicht. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Wahlkommission und zwei weitere Mitglieder, die an der Versammlung teilgenommen haben, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 WO-SWG beachtet worden sind.

Bautzen, 21.08.2024